

11 Familienförderung

Unter www.familienportal.li sowie in der entsprechenden download-Broschüre [Familienförderung in Liechtenstein](#) finden sich nützliche Adressen und zahlreiche Angebote für Familien mit Kindern. Anlaufstellen können nach Kategorien, Themen und Gemeinden sortiert werden. Veranstaltungen sind nach Datum gereiht und können nach Alter des Kindes gefiltert werden.

11.1 Geburtszulage

Jede in Liechtenstein wohnende Mutter erhält bei der Geburt eines Kindes einen einmaligen Beitrag von CHF 2'300.– bzw. bei Mehrlingsgeburten CHF 2'800.– pro Kind.

11.2 Kinderzulage

- Die Kinderzulagen betragen für jedes Kind monatlich CHF 280.—.
- Sie erhöhen sich ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich CHF 330.—.
- Sobald und solange ein Anspruchsberechtigter mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, betragen die Kinderzulagen monatlich 330 CHF für jedes Kind (bei Zwillingen ab Geburt).

Für Grenzgänger aus den Nachbarstaaten gilt folgende Regelung:

- Wenn sowohl im Ausland als auch in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (z.B.: durch den Vater im einen und durch die Mutter im anderen Vertragsstaat), so sind die Familienzulagen durch jenen Vertragsstaat auszurichten, in dem die Familie wohnt.
- Die Liechtensteinische FAK richtet einen Differenzausgleich aus, wenn die ausländischen Familienzulagen geringer sind als die liechtensteinischen Leistungen.

Quelle und weitere Informationen: www.ahv.li > FAK > [Kinderzulagen](#).

11.3 Alleinerziehendenzulagen

Anspruch hat eine alleinstehende Person, die Anspruch auf Kinderzulagen hat. Der Anspruch besteht für jedes Kind, mit dem die alleinstehende Person im gemeinsamen Haushalt lebt.

- Ledige, verwitwete oder geschiedene Personen gelten als alleinstehend, wenn sie nicht mit einem faktischen Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt leben.
- Verheiratete Personen gelten als alleinstehend, wenn sie weder mit ihrem Ehegatten noch mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt leben und zudem ein Antrag oder eine Klage auf Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe bei Gericht anhängig ist; oder eine richterliche Massnahme (einstweilige Verfügung, Entscheid über die Obsorge, den Unterhalt oder andere die Trennung zum Ausdruck bringende gerichtliche Massnahme) erlassen wurde.

Die Alleinerziehendenzulagen betragen für jedes Kind CHF 110.— monatlich und werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet.

Quelle und weitere Informationen: www.ahv.li > FAK > [Alleinerziehendenzulagen](#).

11.4 Mietbeiträge

Diese sollen einkommensschwache Familien von hohen Wohnkosten entlasten. Anspruchsberechtigt sind Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern (einschliesslich der im gleichen Haushalt lebenden Eltern und unterhaltsabhängigen Personen), die in Miete wohnen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Liechtenstein haben. Alleinerziehende mit unterhaltsabhängigen Kindern gelten als Familie. Die Höhe der Mietbeiträge richten sich nach dem Einkommen und der Haushaltsgrösse. Die Mietbeiträge können beim Amt für Soziale Dienste beantragt werden; www.asd.llv.li.